



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1994

Nummer 30

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
793	17. 5. 1994	Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz –	248

**Gesetz
zur Änderung des Fischereigesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesfischereigesetz -**

Vom 17. Mai 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesfischereigesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stehende Gewässer sind Wasseransammlungen ohne ständigen, natürlichen und oberirdischen Abfluß. Talsperren und Schiffahrtskanäle gelten als stehende Gewässer. Alle anderen Gewässer sind fließende Gewässer.“

b) Absatz 3 erhält ab Nummer 2 folgende Fassung:

- ,2. dauernd bewirtschaftet,
- 3. regelmäßig abgelassen und
- 4. nicht angelfischereilich genutzt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Privatgewässer sind stehende Gewässer, die gegen jeden Fischwechsel abgesperrt sind, an denen Alleineigentum, Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum besteht, und die

- a) zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehören oder
- b) nicht größer als 0,5 Hektar sind.

Das gleiche gilt für Teiche, die in Verbindung mit fließenden Gewässern stehen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die obere Fischereibehörde kann auf Antrag des Inhabers des Fischereirechts für einen bestimmten Zeitraum stehende Gewässer Privatgewässern gleichstellen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Fischereirecht umfaßt die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Künstlicher Besatz ist in der Regel nur zulässig

- a) zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart,
- b) zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten,
- c) nach Fischsterben,
- d) zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern,
- e) in den Fällen der §§ 40 Abs. 2 und 45 Abs. 3.

Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, sind die anderen Nutzungsarten angemessen zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liegt ein nach § 30 a verbindlicher Hegeplan vor, so ist das Fischereirecht nur nach Maßgabe dieses Planes auszuüben.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verpflichtung nach Absatz 2 kann auf Antrag des Fischereiberechtigten von der oberen Fischereibehörde ausgesetzt werden, solange

- a) die Ausübung der Fischerei aufgrund einer behördlichen Maßnahme nicht möglich ist oder
- b) der Fischereiberechtigte den Nachweis führt, daß die Erfüllung der Hegepflicht für ihn eine unbilige Härte darstellt, weil eine Nutzung des Fischereirechts nach § 13 trotz wiederholten Versuchs nicht möglich ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird unverändert Absatz 5.

4. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Ruhnen der Fischerei

(1) In künstlichen stehenden Gewässern mit Ausnahme von Privatgewässern nach § 1 Abs. 4 sind während ihrer Entstehung alle im Hinblick auf eine spätere fischereiliche Nutzung gerichteten Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Fischbestand zu verändern. Das gleiche gilt während der ersten drei Jahre nach ihrer Entstehung. In dieser Zeit ruht auch die Ausübung des Fischereirechts (§ 12).

(2) Ist ein stehendes Gewässer aufgrund einer behördlichen Zulassung hergestellt worden, mit der die Verpflichtung zur Herrichtung verbunden worden ist, beginnen die in Absatz 1, Sätze 2 und 3 genannten Fristen für das Ruhnen der Fischerei mit der Abnahme der Herrichtungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde. In den übrigen Fällen beginnen die Fristen mit der Entstehung des Gewässers. Wird ein Gewässer in zeitlich und räumlich festgelegten Teilabschnitten hergestellt, so gelten die Fristen für den jeweiligen Teilabschnitt.

(3) Die obere Fischereibehörde kann abweichend von Absatz 1, Sätzen 2 und 3 im Benehmen mit der für die Zulassung des Gewässerausbaus zuständigen Stelle eine beschränkte Ausübung des Fischereirechts zulassen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Mindestmaß haben“, die Worte „nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn fischereibiologische Gründe nicht entgegenstehen.“

c) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 unverändert die Sätze 3 und 4.

d) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Satz 2“ in „Satz 3“ geändert.

6. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.“

7. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Hegeplan

(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung zu bestimmen, für die die Fischereiberechtigten Hegepläne aufzustellen haben. Die Fischereiberechtigten können von der obersten Fischereibehörde die Erstattung der Kosten für die Aufstellung der Hegepläne nach Satz 1 in angemessener Höhe aus dem Aufkommen der Fischereiabgabe (§ 36 Abs. 2) verlangen. Wird innerhalb der in Absatz 5

vorgeschriebenen Frist kein genehmigungsfähiger Hegeplan nach Satz 1 vorgelegt, so kann die obere Fischereibehörde nach erfolgloser Fristsetzung von einem weiteren Monat den Hegeplan aufstellen.

(2) Für alle übrigen Gewässer können die Fischereibehörten Hegepläne aufstellen. Steht an einem stehenden Gewässer mehrere Berechtigten ein Fischerrecht zu, so ist nur ein gemeinsamer Hegeplan zulässig.

(3) Im Hegeplan sind der Bedeutung des Gewässers angemessene Bestimmungen zu treffen über:

1. Maßnahmen zur Ermittlung des Gewässerzustandes und zur Ermittlung des Fischbestandes,
2. Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes und zum Fischbesatz,
3. das Ausmaß des Fischfangs aufgrund der natürlichen Nahrungsgrundlage und des Fischaufkommens,
4. die statistische Erfassung der Fänge und des Besatzes,
5. Maßnahmen zur Selbstüberwachung der Durchführung des Hegeplanes.

Hegepläne angrenzender Fischereibezirke sollen aufeinander abgestimmt werden.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags und nach Anhörung des Beirats für das Fischereiwesen durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Hegepläne festzulegen.

(5) Der Hegeplan wird in der Regel für eine Geltungsdauer von drei Kalenderjahren aufgestellt und ist spätestens vier Monate vor Beginn seiner Laufzeit der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die Geltungsdauer kann mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Fischereibehörde geändert werden, wenn dies fischereiologisch begründet ist.

(6) Der Hegeplan bedarf der behördlichen Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung eines Hegeplanes nach Absatz 1 ist die obere Fischereibehörde. Für die Genehmigung eines Hegeplans nach Absatz 2 ist die untere Fischereibehörde zuständig.

(7) Die nach Absatz 6 zuständige Fischereibehörde entscheidet über die Genehmigung des Hegeplanes nach Anhörung des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

(8) Der Hegeplan ist zu genehmigen, wenn die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Fischbestand im Sinne von § 3 Abs. 2 zu erhalten und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu sichern. Liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach Satz 1 nicht vor, so kann die nach Absatz 6 zuständige Fischereibehörde eine Überarbeitung des Hegeplanes verlangen.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Personen, die bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zur Bundesrepublik Deutschland die vom dortigen Anglerverband anerkannte Qualifikation zum Fang von Raubfischen erworben haben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften abgelegte Fischerprüfungen werden anerkannt, soweit der Prüfungsbewerber zum Zeitpunkt der Prüfung seinen ständigen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Personen, die nicht oder nicht länger als ein Jahr für einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet sind, kann auch ohne Fischerprüfung ein Jahresfischereischein erteilt wer-

den, wenn sie in anderer Weise die für die Ausübung des Fischfangs notwendigen Kenntnisse nachweisen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird unverändert Absatz 6.

e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Ein in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Fischereischein gilt auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit der Inhaber in diesem anderen Land seinen ständigen Wohnsitz hat oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeines hatte.“

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erlässt nach Beratung mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung.“

9. Nach § 33 wird folgender neuer § 33a eingefügt:

„§ 33a

Einzug des Fischereischeines

Werden nach Erteilung des Fischereischeines Tatsachen bekannt, die bereits vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung rechtfertigen, so kann die Behörde, die den Fischereischein erteilt hat, diesen für ungültig erklären und einziehen.“

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird hinter Buchstabe b wie folgt neu gefaßt:

„nach einem vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmten Muster erteilt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gültigkeit des Fischereischeins kann erneuert werden. Die Erneuerung der Gültigkeit steht der Erteilung des Fischereischeins gleich.“

11. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

12. In § 39 werden die Worte „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch „Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

13. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

14. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gewässer oder Gewässerteile, die für die Erhaltung des Fischbestandes oder bestimmter Fischarten von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

15. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Fischwege bei bestehenden Anlagen

Bei bestehenden Anlagen nach § 45 Abs. 1 kann die obere Fischereibehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde vom Betreiber der Anlage nachträglich die Errichtung von Fischwegen fordern.“

16. In § 48 Abs. 3 werden die Worte „Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch „Das

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„(1) Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde.“

b) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1 zusammengefaßt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wettfischen ist verboten. Als Wettfischen gilt eine fischereiliche Veranstaltung, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgt, unter einer Vielzahl von Teilnehmern durch Vergleich des unter festgelegten Bedingungen erzielten Fangergebnisses eine Rangfolge zu ermitteln.“

18. § 52 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.“

19. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder, auf Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. je ein Mitglied, auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied, auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied, auf Vorschlag der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände ein Mitglied.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung der Fischereiverbände“ durch „auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.“ ersetzt.

20. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 50 eine fischereiliche Veranstaltung ohne Genehmigung durchführt, ein Wettfischen veranstaltet oder an diesem teilnimmt.“

b) Die bisherige Nummer 7 im Absatz 2 wird unverändert Nummer 8.

21. In § 57 werden die Worte „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch „das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

22. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Übergangsvorschrift

Die nach § 30a Abs. 1 zur Aufstellung von Hegeplänen verpflichteten Fischereiberechtigten haben diese erstmalig innerhalb von drei Jahren nach Wirksamwerden der Aufstellungspflicht vorzulegen.“

23. Der bisherige § 59 wird unverändert § 80.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel III

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Düsseldorf, den 17. Mai 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthesen

- GV. NW. 1994 S. 248.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359